

Absender:

Landkreis Gifhorn
9.3 Frau Schaumann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Aktenzeichen: 9.3/ 537 03 Abf

Antrag auf Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten
gem. § 7 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
(Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV)

1: Verpflichteter für die Bestellung eines Abfallbeauftragten

Firma (Name / Gesellschaftsform)	
Adresse	
PLZ und Ort	
Name Ansprechpartner im Unternehmen	
Telefon und EMail	
Website	

2: Pflicht zur Bestellung gem. § 2 AbfBeauftrV

Wir sind verpflichtet, einen Abfallbeauftragten nach Regelung des § 2 AbfBeauftrV zu bestellen (bitte ankreuzen, was zutrifft)

2.1. Betreiber folgender Anlagen:

- a) genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den Nummern des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind:
- aa) Anlagen nach den Nummern 1 bis 7 sowie den Nummern 9 und 10, soweit pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen gefährliche Abfälle oder 2000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle anfallen, und
- b) Anlagen nach Nummer 8, für die in Spalte c die Verfahrensart G vorgesehen ist,
- c) Deponien bis zur endgültigen Stilllegung,
- d) Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen sowie
- e) Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 5 gemäß Anhang I der Abwasserverordnung soweit Abfälle verwertet oder beseitigt werden

2.2 folgende Besitzer im Sinne von § 27 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

- a) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Transportverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,
- b) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen, es sei denn, die von ihnen hierfür beauftragten Dritten haben einen Abfallbeauftragten bestellt,
- c) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 100 Tonnen Verkaufs- und Umverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,
- d) Hersteller und Vertreiber, die pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen Verkaufsverpackungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,
- e) Hersteller, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen, es sei Abfallbeauftragten bestellt,
- f) Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,
- g) Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 8 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt,
- h) Vertreiber, die Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien gemäß § 9 des Batteriegesetzes zurücknehmen, es sei denn, sie sind einem

freiwilligen System für die Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien angeschlossen, das selbst über einen Abfallbeauftragten verfügt sowie

- i) Hersteller und Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen,

2.3 Betreiber folgender Rücknahmesysteme:

- a) Systeme, die Verpackungen gemäß § 14 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen,
- b) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 16 Absatz 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen,
- c) das Gemeinsame Rücknahmesystem, das Geräte-Alt-Batterien gemäß § 6 des Batteriegesetzes zurücknimmt,
- d) herstellereigene Rücknahmesysteme, die Geräte-Alt-Batterien gemäß § 7 des Batteriegesetzes zurücknehmen sowie
- e) Systeme, die Fahrzeug- oder Industrie-Alt-Batterien
- f) freiwillig zurücknehmen.

3: Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gem. § 7 AbfBeauftrV

Wir beantragen als Verpflichteter nach Nr. 2 von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gem. § 7 AbfBeauftrV befreit zu werden.

Begründung:

3.1 Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle

3.2 Art und Menge der anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle

3.3 Gründe, warum keine Möglichkeit der Bestellung eines Abfallbeauftragten gemäß §§ 4 – 6 AbfBeauftrV besteht

3.4 Erläuterungen zu dem ordnungsgemäßen Umgang mit den anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfällen, insbesondere unter Beachtung des Elektroggesetzes

3.5 Angaben zu der Drittbeauftragung für die Entsorgung unter 3.2 genannten Abfällen

Wir versichern, dass die für den Umgang mit den anfallenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfällen zuständigen Mitarbeiter von uns über den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Abfällen regelmäßig unterwiesen werden und dass diese Unterweisung dokumentiert wird.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ansprechpartners von Nr. 1)

Hinweis:

Die Ausnahme nach § 7 AbfBeauftrV ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung